



November  
2020

informativ - innovativ - kritisch

## Wer hat das aktive und wer das passive Wahlrecht nach §§ 7, 8 MAVO?

**Bald ist es wieder so weit und die MAV-Wahlen stehen an. Vier Jahre sind vorbei. Aber wer ist wahlberechtigt und was heißt wählbar?**

Wenn man weiß, wer Mitarbeiter<sup>1</sup> i.S.d. MAVO ist, dann stellt sich die Frage, wer wahlberechtigt ist, d.h. das aktive Wahlrecht nach § 7 MAVO hat .

Wahlberechtigter Mitarbeiter ist, wer mindestens 18 Jahre alt und sechs Monate ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig ist (vgl. § 7 I MAVO).

Wenn nicht feststeht, dass abgeordnete Mitarbeiter im kommenden halben Jahr wieder in die „alte“ Einrichtung zurückkehren, sind diese nach drei Monaten in der „neuen“ Einrichtung wahlberechtigt. Das Wahlrecht für die „alte“ Einrichtung erlischt (vgl. § 7 II MAVO).

Sonderfall Leiharbeiter § 7 II a MAVO : Liegt ein Leiharbeitsverhältnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vor, dann sind sie wahlberechtigt ohne Mitarbeiter i.S.d. MAVO zu sein, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind (siehe § 7 IIa MAVO).

Aber Achtung: Wählbar nach § 8 MAVO sind Leiharbeiter dennoch nicht!

In § 7 III MAVO ist ausdrücklich aufgenommen, dass Auszubildende nur bei der Einrichtung wahlberechtigt sind, von der sie eingestellt wurden. Werden sie z.B. in einer anderen Einrichtung eingesetzt, findet kein Wechsel der Wahlberechtigung statt.

Nicht wahlberechtigt sind die Ausnahmen in § 7 IV MAVO. Genau nach der Sechsmonatsfrist der Nr.2 geschaut werden sollte z.B. bei Mitarbeitern in Elternzeit. Maßgeblich für die Frist ist immer der Wahltag.

**Der Vorstand  
der DiAG MAV  
im  
Erzbistum  
Paderborn  
informiert**

<sup>1</sup> Alle Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Frauen, Männer & Diverse.

## Stichwort: Leiharbeiter

**Keine Mitarbeiter i.S.d. § 3 MAVO, da das Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher fortbesteht.**

**Aber sie sind nach §7 IIa MAVO trotzdem wahlberechtigt, wenn ein Leiharbeitsverhältnis nach dem AÜG besteht.**

### Grund:

**BAG Urteil vom 13.03.2013 - Az. 7 ABR 69/11 u.a. zu finden in ZMV 2013, 169**

**Die Reduzierung der Stammbesellschaft soll betriebsverfassungsrechtlich nicht entlohnt werden.**

**Die Größe der Belegschaft ist maßgeblich für die Größe des Betriebsrates, mithin auch für die MAV.**

Nun noch zur Frage, wer denn auch wählbar ist. Also das passive Wahlrecht nach § 8 MAVO besitzt.

Zunächst sind nur wahlberechtigte Mitarbeiter wählbar. Das muss also vorher schon geprüft worden sein.

Neben der Mitarbeiterzugehörigkeit als Voraussetzung muss die Person am Wahltag mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen und davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sein (§ 8 I MAVO). Dies gilt insbesondere zu prüfen bei abgeordneten und neuangefangenen Mitarbeitern.

Achtung: Die Voraussetzung der sechsmonatigen ununterbrochenen Tätigkeit in einer Einrichtung desselben Dienstgebers gilt nach §10 III MAVO nicht bei der ersten Wahl einer MAV in einer neuen Einrichtung.

Beachtet werden sollte auch, dass die Befristung eines Arbeitsverhältnisses der Wählbarkeit grundsätzlich nicht im Wege steht. Sie verlängert das Arbeitsverhältnis jedoch nicht.

Auch gekündigte Mitarbeiter besitzen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das aktive und passive Wahlrecht, vorausgesetzt sie erfüllen die Voraussetzungen der §§ 3, 7 und 8 MAVO.

Das BAG hat zum BetrVG entschieden, dass unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigung die Wählbarkeit bestehen bleibt, wenn eine Kündigungsschutzklage erhoben wurde (näher hierzu *Weber* in Eichstätter Kommentar zur MAVO, 2. Auflage, §8 Rn.7ff.).

Nicht wählbar sind Mitarbeiter nach § 8 II MAVO, die selbständige Entscheidungsgewalt in anderen Personalangelegenheiten wie in § 3 II MAVO haben. Dienstpläne zu erstellen oder Urlaub zu genehmigen reicht an dieser Stelle nicht aus. Es muss eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden, ob die betreffende Person als „verlängerter Arm des Dienstgebers“ wahrzunehmen ist (umfassend hierzu *Weber* in Eichstätter Kommentar zur MAVO, 2. Auflage, § 8 Rn.12ff.).

Herzliche Grüße  
Euer Vorstand der DiAG MAV

## Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9  
33098 Paderborn  
Tel.: 05251 8729074  
Fax: 05251 8716480  
Mail: [diag.mav@erzbistum-paderborn.de](mailto:diag.mav@erzbistum-paderborn.de)  
[www.diag-mav-pb.de](http://www.diag-mav-pb.de)

MAVen  
bewegen

**Weitere Informationen auf  
[www.diag-mav-pb.de](http://www.diag-mav-pb.de)**

jedes Mal  
ein Stückchen mehr!